

Programm

der Landes-Lehrervertretung der Berliner Musikschulen e.V. (LBM)

*Beschlossen zur Gründungsversammlung am 16.07.2009,
geändert gemäß Beschluss der Versammlung am 07.09.2009 und 12.10.2009*

Die LBM setzt sich als Lobby-Verband des Musikschulwesens und Interessenvertretung der Musikschul-Lehrkräfte im Land Berlin zum Zeitpunkt der Vereinsgründung insbesondere für folgende Ziele ein:

für die Schaffung eines Landesmusikschulgesetzes, welches die Musikschulen in den Status der staatlichen Pflichtaufgabe erhebt sowie deren Existenz und Finanzierung dauerhaft in nachfragegerechtem und fachlich gebotenen Umfang sichert;

dafür, dass als Sofortmaßnahme das derzeitige Budgetierungsmodell, welchem der erste "Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht Musikschulen" der Senatsverwaltung für Bildung attestiert: "Es gefährdet das Berliner Musikschulwesen.", unverzüglich ausgesetzt wird;

dafür, dass alle, insbesondere Kinder und Jugendliche, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen, ethnischen oder religiösen Situation chancengleichen Zugang zu den Musikschulen erhalten;

dafür, dass der instrumentale und vokale Einzelunterricht eine Kernaufgabe des Musikschulangebots sowie der Musikschulbildung bleibt und in dem Umfang bereit gestellt wird, wie es der Nachfrage entspricht;

für Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau der Musikschule als eigenständige Bildungseinrichtung, die sich in Aufgabe, Tätigkeit und Zielsetzung von anderen Bildungseinrichtungen – insbesondere Schule, Kita, Volkshochschule – grundlegend unterscheidet;

für eine Bildungs- und Schulpolitik, welche dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen, außerschulische Bildungsangebote der Musikschulen wahrzunehmen, dadurch Rechnung trägt, dass der (verpflichtende) Schulbesuch nicht die Möglichkeit einschränkt, den Musikschulunterricht zu angemessenen Tageszeiten (von Mittag bis frühen Abend) und ausserhalb von Gebäuden der jeweils besuchten allgemein bildenden Schule wahrzunehmen;

für Erhalt bzw. Neueinrichtung eigenständiger sowie bedarfsgerecht ausgestatteter Musikschulgebäude in allen Bezirken und ggf. Ortsteilen, die für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte bürgernah erreichbar sind;

dafür, dass bei Kooperationen zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen im Sinne von § 124 Abs. (6) Schulgesetz sichergestellt wird,

dass die Erfüllung des Lehrplans der allgemein bildenden Schulen deren Aufgabe bleibt und nicht auf Musikschulen oder Musikschul-Lehrkräfte abgewälzt wird, insbesondere nicht auf den bezirklichen Musikschul-Etat,

dass Musikschul-Lehrkräfte nicht entgegen ihres Berufs als Lehrkräfte der allgemein bildenden Schule oder zur Betreuung herangezogen werden,

dass Aufgaben der allgemein bildenden Schulen – insbesondere im Ganztagsbetrieb – grundsätzlich mit Mitteln aus dem Schuletat des Landes, nicht jedoch mit Mitteln aus dem Musikschuletat des Bezirks finanziert werden, auch dann, wenn Musikschulen und Musikschul-Lehrkräfte per Kooperation mitwirken,

dass von (freiberuflichen oder festangestellten) Musikschul-Lehrkräften derzeit an der allgemeinbildenden Schule erbrachte Lehrtätigkeiten künftig im Rahmen von (Teilzeit-)Festanstellungsverhältnissen gemäß der für allgemeinbildende Schulen geltenden Bedingungen erfolgen (Tarif, Haftungsrecht, Aufsichtspflicht, Weisungsgebundenheit), und zwar unbeschadet ihrer gleichzeitigen Musikschul-Lehrtätigkeit, (welche weiterhin zu Musikschul-Bedingungen erfolgt);

für die Schaffung angemessener tariflicher Strukturen, mit denen folgende Ziele erreicht werden:

Der Beruf der Musikschul-Lehrkraft muss (auch) im Land Berlin im Regelfall als wirtschaftlicher Vollerwerb ausgeübt werden können. Unter Vollerwerb ist eine Vergütung zu verstehen, welche sowohl der Hochschulausbildung der Musikschul-Lehrkräfte angemessen Rechnung trägt, als auch der hohen (gesellschaftlich-kulturellen) Bildungsleistung, welche die Berliner Musikschul-Lehrkräfte erbringen.

Die derzeitige unangemessene, extrem niedrige Vergütung ist durch die Vergütungshöhe vergleichbarer Lehrkräfte (z.B. Gymnasial-Lehrkräfte) zu ersetzen.

Selbstverständlichkeiten, wie Anspruch auf Mutterschutz, Vaterschaftsurlaub, Kündigungsschutz sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall müssen für alle Musikschul-Lehrkräfte verbindlich und dauerhaft gesetzlich oder tariflich abgesichert werden.

Die Tätigkeit der sogenannten "freiberuflichen" Musikschul-Lehrkräfte (insbesondere der arbeitnehmerähnlichen), welche derzeit vom Land Berlin zum "akademischen Prekariat" degradiert werden, – und dies hart an der Grenze zur Scheinselbstständigkeit, – ist entsprechend der akademischen Ausbildung der Lehrkräfte sowie dem Wert ihrer Arbeit anzuerkennen.